



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/56/731Add.1)]

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²,

sowie nach Behandlung der revidierten Ansätze auf Grund der gestärkten Rolle der internen Aufsichtsdienste bei dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003³,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

¹ Damit wird die Resolution 56/248, in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/248 A.

² A/56/497 und Add.1.

³ A/C.5/56/30 und Add.1.

⁴ A/56/666 und A/56/717; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung (A/C.5/56/SR.43) und Korrigendum.

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/248 A vom 24. Dezember 2001,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 56/248 A, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
2. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ *zu eigen*;
3. *billigt* den Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, wie von dem Beratenden Ausschuss empfohlen;
4. *billigt außerdem* die Mittel in Höhe von 493.300 US-Dollar brutto (398.800 Dollar netto) für die weitere Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 2002-2003 ;
5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht, dem Management und der Effizienz beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anzugehen, und der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
6. *bedauert* die Verzögerung bei der Herausgabe des umfassenden Berichts über die Umsetzungsergebnisse der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ersucht erneut um die Vorlage des Berichts zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung;
7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bericht über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung voraussichtlich entstehen werden, fertiggestellt wird, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung damit befassen kann;
8. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 eine revidierte Mittelbewilligung für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Höhe von insgesamt 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto);
9. *beschließt außerdem*, die Beitragsfestsetzung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvo

97. Plenarsitzung
27. März 2002